

# Inhaltsverzeichnis

Editorial	93
Insbüro – Aktuell	94
<b>Jahresrückblick</b>	
zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von Monika Deppe Wegweisende Entscheidungen mit Bezug zur Insolvenztabelle in 2022 – Teil 2	97
Dipl.-Finanzwirt und Oberregierungsrat Holger Busch, Boppard und Dipl.-Finanzwirtin und Steueroberinspektorin Susanne Heckmann, Maikammer Wichtige Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit der letzten 12 Monate zum Insolvenzsteuerrecht	99
<b>Praxisforum</b>	
Rechtsanwalt und Fachanwalt für InsR Florian A. Zistler, Kempten/Ulm Rückforderung von Verlusten bei illegalen Online- glücksspielen	105
Stadtrechtsdirektor a. D. Markus Geißler, Freiburg i. Br. Die Befugnisse des Insolvenzverwalters bei Masse- verkürzungen innerhalb des § 92 Satz 1 InsO	108
Prof. Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH a.D. Aufgaben und Rechte des Treuhänders in der Wohl- verhaltensphase (Teil 4)	113
<b>Der praktische Fall</b>	
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) Ulrike Wathling, Verden Pflichtenumfang des Insolvenzverwalters bei Nachtragsverteilung im Zusammenhang mit der Besteuerung einer Abfindung	117
<b>Fragezeichen</b>	
Kinder, Kinder – Kindergarten (Elternbeiträge)	120
<b>Rechtsprechungsreport</b>	
BGH, Beschl. v. 20.10.2022 – IX ZB 12/22 Unpfändbarkeit von Pflegegeld	122
AG Düsseldorf, Beschl. 09.01.2023 – 513 IK 191/15 Widerspruchsmöglichkeit des Schuldners nach fehlender Belehrung	124
LG Itzehoe, Beschl. v. 02.09.2022 – 6 T 9/22 Keine Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse auf Basis eines Gläubigerantrages bei Stundung der Verfahrenskosten auf Eigenantrag	125
Entscheidungen in Kürze	126
Literaturreport	131
Korrekturhinweis	132
Zitat des Monats	132
Impressum	132

## Beilagenhinweis:

Mit dieser Ausgabe verteilen wir Beilagen folgender Unternehmen:  
C.F. Müller GmbH  
Wir bitten um freundliche Beachtung.

# Editorial



## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das neue Jahr ist noch jung, die Tage werden minutenweise länger ... Herrlich!

2023 bietet uns also noch reichlich Gelegenheiten für Aktionen, auch beruflich. Insbesondere in der Insolvenzverwaltung wird es voraussichtlich ein spannendes Jahr werden. Und damit meine ich nicht das schon länger andauernde Warten auf die Insolvenzwelle, sprich eine quantitative Vielzahl von Verfahren?

Wir werden uns nicht nur in der Beratung, sondern auch und gerade in der Insolvenzsachbearbeitung **qualitativ/inhaltlich aktueller denn je** halten und informieren müssen, nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch das (internationale) politische Geschehen betreffend: Denn in der Krisen-Umsetzung ist unser Gesetzgeber wie auch bereits durch Corona nach wie vor und auf unabsehbare Zeit motiviert aktiv. Man denke z.B. an die von der Bundesregierung beschlossene Soforthilfe in Form der Übernahme des Gas-Abschlages für Dez. 2022. Die Gaspreisbremse greift ab dem 01.03.2023, und zwar mit Rückwirkung für Jan. und Febr. 2023. Welche evtl. mittelbar insolvenzrechtlichen Folgen sie haben wird, werden wir erst in den nächsten Wochen sehen. Man vergleiche insoweit die Diskussion um die Frage der Pfändbarkeit der Energiepreispauschale – wobei die Unpfändbarkeit zwischenzeitlich geklärt ist.<sup>1</sup> Das SanInskG hat das CovInskAG abgelöst und u.a. den Zeitraum beim Insolvenzgrund der Überschuldung (§ 19 InsO) modifiziert, was für die abzufassenden Sachverständigengutachten relevant ist. Weitere gesetzliche Änderungen wären nicht überraschend.

Einst sollten wir alle aber auf jeden Fall: Mindestens vorsichtig **optimistisch** bleiben! Sowohl die Gerichte, als auch die Insolvenzverwaltungseinheiten sind im Gros recht gut durch die Krisen der letzten Jahre gekommen. Herausfordernde und anpassungsbedürftige Tätigkeiten stehen nun für uns alle an. Diese Chance können wir in den Kanzlei-Teams nutzen und mitgestalten. Ich sehe dies als Möglichkeit, die Insolvenzverwaltung noch mehr von dem Stigma der Abwicklung in Richtung Krisenmanagement zu bringen; auch in der Wahrnehmung der Betroffenen, sonstiger Stakeholder und evtl. gar Dritten. Mit Freude an der Arbeit wird 2023 für Sie/uns alle also ein wunderbares Jahr werden. In dem Sinne: Viel Spaß und Erfolg!

Christian Weiß, Köln,<sup>2</sup>  
RA/Fachanwalt Insolvenz- u. SanierungsR/  
Insolvenzverwalter

1 S. Art. 1 Nr. 22 des Jahressteuergesetzes 2022 (BGBl. 2022 – Teil 1 v. 20.12.2022, Nr. 51, S. 2294): dort die Neuregelung in § 122 Satz 2 EStG.

2 Der Autor ist Partner in der Kanzlei Wellensiek, Standort Köln.